Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 37. **Jahrgang 1889.**

827. 790. **Privilegium**
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Elberfeld im Betrage von 8000000 Mark.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Stadtverordneten-Versammlung zu Elberfeld in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1888 und 4. Juni 1889 mit Genehmigung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf beschlossen hat, die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Kosten von Schul- und Kanalbauten, von Erweiterungen des städtischen Schlachthauses und des städtischen Wasserwerks, der Kosten einer Betheiligung an der Anlage einer elektrischen Hochbahn, sowie der Kosten verschiedener anderer gemeinnütziger Bauten, Grunderwerbungen und Anlagen im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der genannten Stadtverordneten-Versammlung

„zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihescheine im Betrage von 8 000 000 Mark ausstellen zu dürfen",

da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldnerin etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von Anleihescheinen zum Betrage von 8 000 000 Mark, buchstäblich: acht Millionen Mark, in folgenden Abschnitten:

800	Stück	zu 5000	Mark	=	4 000 000	Mark
3000	„	„ 1000	„	=	3 000 000	„
1600	„	„ 500	„	=	800 000	„
1000	„	„ 200	„	=	200 000	„
			zusammen		8 000 000	Mark

nach dem anliegenden Muster auszufertigen, mit $3^1/_2$% jährlich zu verzinsen und mittelst Verloosung oder Ankaufs jährlich, vom 1. Juli 1890 ab, mit wenigstens $1^1/_4$% des Kapitalbetrages der ausgegebenen und mit den ersparten Zinsen der eingelösten Anleihescheine, sowie mit den Ueberschüssen des städtischen Wasserwerks und den auf die Stadt Elberfeld entfallenden Ueberschüssen einer elektrischen Hochbahn, soweit die Kosten dieser beiden Anlagen aus der gegenwärtigen Anleihe bestritten werden, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen. Die Ertheilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihescheine die daraus hervorgegangenen Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Siora Fiord, den 23. Juli 1889.

An Bord Meiner Yacht „Hohenzollern."

(L. S.) gez.: **Wilhelm** R.

Zugleich für den Finanzminister, ggez.: Herrfurth.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anleihescheine
der Stadt Elberfeld
vom Jahre 1889
Buchstabe . . . Nr. . . .
über
. . . . . Mark Reichswährung.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 23. Juli 1889 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom . . . Stück . . . und Gesetzsammlung für 18 . ., Seite . . laufende Nr. . .)

Auf Grund der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Oktober 1888 und 4. Juni 1889 wegen Aufnahme einer Anleihe von 8 000 000 Mark beurkunden und bekennen hiermit die Unterzeichneten, daß der Inhaber dieses Anleihescheines den Betrag von . . . . . Mark Reichswährung, dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat.

Die Verzinsung dieses Kapitals erfolgt mit $3^1/_2$ vom Hundert und die Tilgung der Anleihe nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten Bedingungen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadt Elberfeld mit ihrem gesammten Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Elberfeld, den . . . . . 18 . .

(Stadtsiegel.)

Der Oberbürgermeister. (Eigenhändige Namensunterschrift.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission. (Eigenhändige Namensunterschriften.)

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. September 1889.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eingetragen in das Kontrolbuch Seite . . . .

Der Stadtsekretär.
(Eigenhändige Namensunterschrift.)

Hierzu ist die Zinsscheinreihe I Nr. 1 bis 10 nebst Anweisung ausgereicht.

Der Gemeindeempfänger.
(Eigenhändige Namensunterschrift.)

Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Elberfeld aufzunehmenden Anleihe von 8 000 000 Mark Reichswährung.

Die Stadtverordneten-Versammlung von Elberfeld hat beschlossen, zur Bestreitung der Kosten von Schul- und Kanalbauten, von Erweiterungen des städtischen Schlachthauses und des städtischen Wasserwerks, der Kosten einer Betheiligung an der Anlage einer elektrischen Hochbahn, sowie der Kosten verschiedener anderer gemeinnütziger Bauten, Grunderwerbungen und Anlagen eine Anleihe von 8 000 000 Mark Reichswährung aufzunehmen, welche mit $3^1/_2$% jährlich verzinslich, von Seiten der Gläubiger unkündbar ist und vom 1. Juli 1890 ab jährlich mit $1^1/_4$ vom Hundert des Nennwerthes der ausgegebenen Anleihescheine, unter Hinzurechnung der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen, sowie mit den Ueberschüssen des städtischen Wasserwerks und den auf die Stadt Elberfeld entfallenden Ueberschüssen einer elektrischen Hochbahn, soweit die Kosten dieser beiden Anlagen aus der gegenwärtigen Anleihe bestritten werden, mittelst Verloosung oder Ankaufs der Anleihescheine getilgt wird. Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, jederzeit einen größeren Theil der Anleihe oder auch sämmtliche noch im Umlaufe befindliche Anleihescheine zu kündigen und nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist zurückzuzahlen. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsfonds zu.

Die Ausfertigung der Anleihescheine erfolgt in

800	Stücken	von 5000	Mark	(Buchstabe	A)
3000	„	„ 1000	„	(„	B)
1600	„	„ 500	„	(„	C)
1000	„	„ 200	„	(„	D)

Die Zinsen mit jährlich $3^1/_2$ vom Hundert, werden am 2. Januar und 1. Juli gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährlichen Zinsscheine durch die Stadtkasse in Elberfeld gezahlt.

Den Anleihescheinen werden Zinsscheine für einen fünfjährigen Zeitraum und eine Anweisung zur Erneuerung der Zinsscheine beigegeben.

Die Aushändigung neuer Zinsscheine erfolgt bei der Stadtkasse zu Elberfeld gegen Ablieferung der den älteren Zinsscheinen beigefügten Anweisung, sofern nicht rechtzeitig von dem Inhaber des Anleihescheines Widerspruch erhoben wird. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine auf rechtzeitige Vorzeigung an den Inhaber des Anleihescheines.

Alle Bekanntmachungen, welche die Anleihe betreffen, namentlich auch die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen oder der gekündigten Anleihescheine, welche mindestens 6, 3, 2 und 1 Monat vor dem Zahlungstermine zu erfolgen hat, geschehen durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger oder das an dessen Stelle getretene Organ, durch das Amtsblatt oder den Oeffentlichen Anzeiger der Regierung zu Düsseldorf, durch den Elberfelder Täglichen Anzeiger und durch die Elberfelder Zeitung. Etwaige mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf vorzunehmende Veränderungen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Mit dem Tage, an welchem nach diesen Bekanntmachungen. unter Innehaltung der sechsmonatlichen Kündigungsfrist, das Kapital zurückzuzahlen ist, hört die Verzinsung auf.

Gegen Auszahlung des Kapitals sind mit den Anleihescheinen auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern.

Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Der Kapitalbetrag der ausgeloosten Anleihescheine verfällt zu Gunsten der Stadt, wenn die Einlösung nicht binnen 30 Jahren nach dem Fälligkeitstermine erfolgt.

Die Zinsscheine verjähren zu Gunsten der Stadt mit Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahre ihrer Fälligkeit; sie sind ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist. Das Aufgebot oder die Kraftloserklärung derselben ist unstatthaft; doch soll für den Fall, daß der Verlust der Zinsscheine vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei der Gemeindeverwaltung angemeldet und der stattgehabte Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Anleihescheine oder sonst in glaubhafter Weise dargethan wird, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§. 838 und folgende der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 83) bezw. nach §. 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Sammlung S. 281).

Für die Sicherheit der Anleihescheine wie für die pünktliche und unverkürzte Zahlung der Zinsen haftet die Stadtgemeinde mit ihrem ganzen Vermögen und ihrer ganzen Steuerkraft.

Elberfeld, den . . . . . 18 . .

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen werden mit Lettern gedruckt.)

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.
Reihe . . . Nr. . . . . Mark . . Pf.

Zinsschein

zu dem
Anleiheschein der Stadt Elberfeld
vom Jahre 1889.

Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . Mark Reichswährung
zu $3^1/_2$%.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe vom . . ten . . . . . 18 . . ab an halbjährigen Zinsen des vorbenannten Anleihescheines aus der Stadtkasse zu Elberfeld

. . . . . Mark . . Pf. (in Buchstaben).

Elberfeld, den . . . . . 18 . .

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen werden mit Lettern gedruckt.)

Eingetragen Seite . . . des Kontrolbuchs.

Der Stadtsekretär. (Unterschrift durch Facsimile.) (Zinsschein-stempel der Stadt Elberfeld.) Der Gemeinde-Empfänger. (Unterschrift durch Facsimilie.)

Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist am 31. December 18 . .

Ungültig, wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Ungültig wenn eine Ecke abgeschnitten ist.

Rheinprovinz. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Anweisung

zum

Anleiheschein der Stadt Elberfeld vom Jahre 1889

Buchstabe . . . Nr. . . . über . . . . . Mark.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem vorbenannten Anleihescheine die . . . Reihe von Zinsscheinen für die fünf Jahre 18 . . bis 18 . . bei der Stadtkasse zu Elberfeld, sofern nicht rechtzeitig von dem als solchen sich ausweisenden Inhaber des Anleihescheines dagegen Widerspruch erhoben worden ist.

Elberfeld, den . . . . . 18 . .

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

(Die Namen werden mit Lettern gedruckt.)

Eingetragen Seite . . . des Kontrolbuchs.

Der Stadtsekretär. (Unterschrift durch Facsimile.) (Zinsschein-stempel der Stadt Elberfeld.) Der Gemeinde-Empfänger. (Unterschrift durch Facsimile.)

Inhalt der Gesetzsammlung.

828. 793. Das zu Berlin am 3. September 1889 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9355. Staatsvertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Herstellung einer Eisenbahn von Reinsdorf nach Frankenhausen. Vom 1. December 1888.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

829. 804. Die am 1. Oktober 1889 fälligen Zinsscheine der Preußischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierselbst, — bei der Reichsbank-Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten vom 24. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Oktober fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung dieser Zinsen mittels der Post sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 17. September und 8. Oktober erfolgt; die Baarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 17. September, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. September und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 1. Oktober beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Tages in jedem Monat, am letzten Monatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet.

Die Inhaber Preußischer 4prozentiger und 3½prozentiger Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch, Vierte Ausgabe" aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfennig oder von dem Verleger J. Guttentag (D. Collin) in Berlin durch die Post für 45 Pf. franko zu beziehen sind.

Berlin, den 4. September 1889. I. 1808.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: Sydow.

830. 801. Betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 122). Vom 27. Juli 1889.

Auf Beschluß des Bundesraths sind in Ziffer 3 des §. 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 122), hinter „Weite" die Worte: oder durch eine andere von der Centralbehörde des Bundesstaates genehmigte Sicherheitsvorrichtung einzufügen.

Berlin, den 27. Juli 1889.

Der Reichskanzler. J. V.: von Boetticher.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

831. 791. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 28. v. M., J.-Nr. 8443 II., dem Vorstand der internationalen Sport-Ausstellung in Köln die Erlaubniß ertheilt, im Monat Oktober d. J. zur Deckung der Unkosten des Unternehmens eine öffentliche Ausspielung von Ausstellungs-Gegenständen zu veranstalten und die auszugebenden Loose, deren Anzahl 100000 betragen darf, innerhalb der Rheinprovinz zu vertreiben.

Düsseldorf, den 4. September 1889. I. II. A. 4748.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

8 32. 800.

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat August 1889.

Nr.	1. Namen der Notirungsorte.	2. Weizen. gut	mittel	gering	3. Roggen. gut	mittel	gering	4. Gerste. gut	mittel	gering	5. Hafer. gut	mittel	gering	6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Quantitäten: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	22 —	21 —	—	18 —	17 —	—	20 —	18 —	14 —	17 38	17 —	16 75	—	—	—	—
2	Cleve	19 29	18 97	18 65	16 30	16 09	15 71	14 75	13 90	13 18	14 98	14 48	13 98	20	20	20	20
3	Goch	18 37	18 09	17 81	15 62	15 31	15 —	14 49	14 16	13 83	13 13	12 63	12 13	3700	3100	540	660
4	Crefeld	18 50	17 50	—	14 78	13 78	—	19 —	16 —	—	15 —	14 —	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	19 50	—	—	16 25	—	—	17 50	—	—	16 50	16 —	15 —	—	—	—	—
6	Benrath	18 50	17 10	16 30	14 25	13 25	12 75	—	—	—	14 50	12 50	12 25	—	—	—	—
7	Duisburg	21 50	20 50	19 50	17 50	16 75	16 25	17 50	15 —	12 50	16 75	16 25	15 75	—	—	—	—
8	Elberfeld	21 —	—	20 —	16 50	—	13 75	20 —	—	14 —	16 50	15 —	14 —	—	—	—	—
9	Essen	21 —	19 —	17 75	17 25	16 —	14 50	19 —	15 50	13 —	17 —	16 —	15 25	8	13	8	8
10	Werden	19 —	18 —	17 —	16 —	15 —	14 —	15 —	14 —	13 —	15 50	14 50	13 50	—	—	—	—
11	Geldern	18 50	17 94	17 38	15 38	14 75	14 12	14 34	13 67	13 —	13 80	12 80	— 80	—	—	—	—
12	Kempen	18 —	—	—	15 —	—	—	—	—	—	13 —	—	—	—	—	—	—
13	Neuß	18 35	17 33	—	14 90	13 90	—	—	—	—	14 90	—	—	3208	1585	—	1725
14	Wesel	20 —	19 75	19 50	16 —	15 75	15 50	14 —	13 50	13 —	16 75	16 50	16 25	—	—	—	—
15	Solingen	21 —	—	19 —	18 —	—	15 —	14 —	—	14 —	16 —	—	15 —	2	1	1	2
16	Graefrath	18 75	—	—	17 25	—	—	14 —	—	—	17 38	—	—	—	—	—	—
17	Gladbach	19 25	17 75	—	16 25	13 25	—	19 25	—	—	17 39	16 28	14 68	—	—	—	—
18	Moers	18 50	18 33	—	—	—	—	—	—	—	16 50	—	—	3100	1310	—	240
19	Oberhausen	20 19	19 96	19 73	17 14	16 94	16 74	12 85	12 63	12 42	16 63	16 42	16 21	17	13	9	6
20	Uedem	19 16	—	—	—	14 72	—	—	13 25	—	15 62	15 19	—	27	36	18	29
21	Xanten	18 75	18 48	18 20	15 79	15 47	15 16	14 50	14 25	14 —	15 13	14 69	14 25	675	285	120	105
22	Rheinberg	18 64	18 15	—	15 28	14 75	—	—	—	—	14 40	13 83	—	107	99	—	58
23	Rees	19 38	19 13	18 63	15 88	15 63	15 25	15 58	15 23	14 88	16 38	16 13	15 88	38	22	15	22
24	Calcar	19 18	18 93	18 68	15 83	15 58	15 33	14 38	14 13	13 88	15 18	14 93	14 68	—	—	—	—
25	Emmerich	18 18	—	—	15 10	—	—	—	—	—	15 60	—	—	—	—	—	—
26	Mülheim a. d. R.	18 48	17 98	17 48	15 —	14 31	13 63	12 50	11 75	11 —	16 —	15 18	14 35	—	—	—	—
	Durchschnittspreis für den Verw.-Bezirk		18 88			15 45						15 16					

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Crefeld für die Kreise Crefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für die Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis

Nr.	7. Hülsenfrüchte. Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Kartoffeln	9. Stroh. a. Richt-	b. Krumm-	10. Heu	11. Fleisch. Rind von d. Keule	Rind Bauchfleisch	Schwein	Kalb	Hammel	Speck (ger.)	12. Eßbutter	13. Eier (60 Stück)	14. Mehl: Weizen	Roggen	15. Gerste: Graupe	Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hirse	18. Reis (Java)	19. Kaffee: Java mittl. in gebr. Bohn.	[illegible]	20. Salz	21. Schweineschmalz
	Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Es kostet 1 Kilogramm M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Es kostet 1 Kilogramm Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Pf.	M. Pf.
1	21 —	23 —	36 —	5 75	6 50	3 75	6 13	1 50	1 30	1 70	1 40	1 30	1 76	2 40	3 30	30	28	40	30	36	40	50	2 60	3 30	20	1 70
2	30 75	36 50	51 —	6 —	4 60	—	6 50	1 55	1 25	1 50	1 40	1 35	1 80	2 19	3 87	34	32	48	48	50	48	50	2 60	3 40	20	1 80
3	24 —	28 —	53 —	4 —	4 —	3 —	5 —	1 30	1 20	1 60	1 20	1 40	1 80	2 18	3 68	30	30	40	48	32	—	60	3 —	3 40	20	1 60
4	22 —	26 50	—	7 —	5 —	5 —	6 —	1 30	1 20	1 40	1 25	1 25	1 60	2 15	4 50	30	30	40	44	—	—	40	3 20	3 60	20	1 70
5	23 —	28 50	39 50	6 50	4 50	—	5 50	1 55	1 40	1 71	1 35	1 40	1 76	2 45	4 20	32	30	46	46	48	44	48	3 50	3 70	20	1 60
6	26 —	27 —	45 —	8 —	5 75	4 75	6 75	1 32	1 32	1 52	1 20	—	1 55	2 60	4 20	35	20	—	50	—	—	55	3 40	3 60	20	1 40
7	23 75	28 —	42 50	5 70	6 —	5 —	7 20	1 60	1 40	1 65	1 25	1 25	1 70	2 30	3 63	29	30	49	32	31	38	53	2 60	3 30	18	1 40
8	21 50	26 —	34 —	5 90	5 20	4 20	5 70	1 30	— 95	1 70	1 30	1 30	1 70	2 35	2 61	30	30	32	28	—	40	40	3 —	3 40	20	1 40
9	21 25	25 —	45 —	7 50	7 —	—	7 50	1 58	1 33	1 70	1 34	1 34	1 70	2 49	4 20	32	28	40	30	30	50	50	2 70	3 80	20	1 60
10	24 —	28 —	36 —	7 78	5 50	4 —	5 50	1 27	1 27	1 60	1 —	1 20	1 80	2 40	4 —	31	25	45	35	40	—	50	2 80	3 50	20	1 80
11	28 —	29 —	55 —	4 80	4 12	2 92	3 95	1 10	1 10	1 35	1 10	1 20	1 40	1 89	3 30	30	24	40	—	—	—	30	2 80	3 20	20	1 50
12	26 —	30 —	—	4 04	4 —	3 50	3 50	1 10	1 10	1 48	1 —	—	1 70	2 10	4 13	32	—	36	—	—	—	48	3 20	3 60	[illegible]	1 40
13	29 50	29 —	50 —	8 —	4 30	—	5 —	1 40	—	1 70	1 35	1 40	1 75	2 56	4 80	32	—	48	48	28	50	50	3 40	3 50	20	1 50
14	27 —	58 —	58 —	4 47	4 25	—	5 50	1 50	1 30	1 45	1 40	1 40	1 80	2 31	3 71	36	32	49	38	62	38	53	2 80	3 80	20	1 80
15	22 —	28 —	40 —	6 50	7 —	5 —	6 —	1 40	1 20	1 60	1 40	1 20	1 80	1 95	3 20	30	28	40	40	28	50	50	2 80	3 57	20	1 70
16	22 50	25 —	32 —	8 40	7 50	—	8 —	1 25	1 20	1 60	1 30	1 25	1 68	2 60	5 —	42	38	45	38	34	—	50	3 60	3 20	20	1 60
17	23 50	27 75	36 88	7 —	5 —	—	5 75	1 23	1 08	1 60	1 —	1 19	1 69	2 46	4 36	32	26	35	—	—	45	58	3 55	3 60	20	1 80
18	—	—	—	5 —	4 40	—	6 —	1 40	—	1 40	1 20	1 40	—	2 30	4 —	30	—	—	—	30	—	48	3 30	3 70	20	1 80
19	23 —	26 —	41 50	5 79	5 10	—	7 20	1 25	1 13	1 53	1 22	1 30	1 68	2 27	3 37	34	32	40	30	—	—	40	2 60	3 —	20	1 80
20	23 —	23 —	52 50	—	—	—	—	1 25	1 25	1 25	— 80	1 —	1 64	2 20	3 22	30	26	—	50	—	—	36	2 50	2 90	20	1 60
21	20 —	27 —	—	4 50	4 25	3 80	5 10	1 20	1 10	1 30	1 —	—	1 80	2 28	3 56	28	18	36	50	44	—	36	3 20	3 40	20	1 80
22	—	—	—	6 —	4 88	—	5 40	1 40	—	1 10	1 —	1 20	1 60	2 10	3 75	30	24	50	60	38	50	48	2 80	3 20	20	1 40
23	23 —	23 —	—	6 —	4 —	3 —	5 50	1 30	1 30	1 40	— 80	1 30	1 60	2 —	3 50	30	26	30	30	30	14	36	2 40	3 —	20	1 60
24	23 —	25 —	—	5 —	5 —	4 —	6 —	1 25	1 25	1 35	— 95	1 30	1 70	2 20	3 25	32	28	50	50	—	—	50	2 80	3 20	20	1 60
25	27 25	32 50	60 70	7 —	7 —	—	7 50	2 40	1 40	1 40	1 40	1 40	1 80	2 20	4 —	34	32	50	40	40	40	45	2 90	3 30	20	1 60
26	20 94	26 50	37 50	6 06	6 11	5 —	6 50	1 35	1 15	1 47	1 21	1 25	1 70	2 33	3 97	30	29	38	32	32	53	45	2 50	3 20	18	1 39
	Durchschnittspreis				5 24		5 95																			

Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Kreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat August festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat August 1 Liter Milch 17 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 Mark, 1 Kgr. Schwarzbrod 18 Pf.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind aus kleinen Verkaufseinheiten berechnet.

Düsseldorf, den 6. September 1889. I. IV. 1577. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

833. 805.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 36. Jahreswoche vom 1. bis 7. September.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	10	2	—	—	—	—	4	—	—	—	3	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	3	—	5	—	2	1	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	30	3	—	—	—	—	5	2	1	—	1	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	35	5	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	2	—	1	—	20	2	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	23	—	—	—	5	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	12	—	5	—	1	1	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—	11	—	9	1	—	—
Summe	—	—	—	—	118	14	—	—	—	—	59	2	27	1	53	8	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 12. September 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

834. 794. In Verfolg unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 5. August cr. (Stück 33 Nr. 764) betreffend Hauskollekte für den Neubau einer katholischen Kirche zu Birten, im Kreise Moers, bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Kollekte noch folgende Deputirte beauftragt sind: 1. Andreas Doetsch aus Maring; 2. Peter Nick aus Oppenhausen; 3. Peter Dibos aus Brotdorf; 4. Johann Ahnen aus Trier; 5. Lux aus St. Johann; 6. Joseph Block aus Dudeldorf.

Düsseldorf, den 3. September 1889. II. B. 2691.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. V.: Metz.

835. 795. Die Entfernung von der Pfarrkirche zu Mülheim und die große Zunahme der katholischen Bevölkerung ließen schon vor einer Reihe von Jahren die Errichtung einer besonderen Seelsorge zu Styrum als nöthig erscheinen. Seitdem sind dort eine geräumige Kirche und Wohnungen für die Geistlichen beschafft, sowie auch die anderen Vorbedingungen erfüllt worden, so daß es möglich geworden ist, den dortigen kirchlichen Verhältnissen durch Errichtung eines selbstständigen Pfarrsystems eine festere Grundlage zu geben. Unter der Zustimmung der Betheiligten wird zu dem Ende verordnet und festgestellt wie folgt:

1. Es wird aus der katholischen Pfarrei Mülheim a. d. Ruhr die bisherige Kapellengemeinde Styrum in den nachstehend angegebenen Grenzen ausgeschieden und aus derselben eine selbstständige Pfarrei Styrum gebildet, welche die für ihren Kultus erforderlichen Mittel für sich aufzubringen hat.

2. Die neue Pfarrei Styrum umfaßt: a) die bürgerliche Gemeinde Styrum, b) die bürgerliche Gemeinde Altstaden, c) die Sektion I der bürgerlichen Gemeinde Dümpten, d) den bisher zu der katholischen Pfarrei Mülheim gehörenden Theil der Civilgemeinde Oberhausen; die entsprechenden Grenzen sind in der zu gegenwärtiger Urkunde paraphierten Karte mit rother Farbe bezeichnet.

Das lastenfreie Einkommen des Pfarrers wird auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wenigstens 1500 Mark festgesetzt und ist, soweit die Erträge der dafür vorhandenen oder später zu machenden Dotations-Zuwendungen nicht ausreichen, aus den Einkünften der Kirchenfabrik zu ergänzen.

4. Sobald der Kirchenvorstand der neuen Pfarrei Styrum gebildet ist, gehen die für Styrum bestimmten gegenwärtig in der Verwaltung des Kirchenvorstandes von Mülheim a. d. Ruhr befindlichen Stiftungen und sonstigen Vermögensstücke, insbesondere die in der zu gegenwärtiger Urkunde paraphierten Zusammenstellung vom 27. August v. J. aufgeführten Immobilien in die Verwaltung des Kirchenvorstandes bezw. des Pfarrers von Styrum über und sind an diesen abzutreten und zu überweisen.

5. Mit dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Urkunde scheiden die katholischen Bewohner des oben näher bezeichneten Pfarrbezirks Styrum aus ihrem bisherigen Pfarrverhältnisse zu der Pfarrei Mülheim a. d. Ruhr aus und sind von da an Mitglieder der Pfarrei Styrum.

Köln, den 7. Januar 1889.

Der Erzbischof von Köln. gez.: † Philippus.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 7. Januar d. J. von dem Erzbischof von Köln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Pfarrgemeinde Styrum wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 28. August d. J., G. II. 3118, uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Düsseldorf, den 4. September 1889. II. B. 2694.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. J. V.: Metz.

836. 796. Um den neuerdings mehrfach vorgekommenen Differenzen über die Feststellung der Stärke und Stabilität hoher Schornsteine 2c. zu begegnen, veröffentliche ich hierunter das vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 25. Juli cr. zur Nachachtung empfohlene Gutachten der Königlichen Akademie des Bauwesens vom 13. Juli cr.:

Die Akademie des Bauwesens hat in den Sitzungen am 13. Mai und 24. Juni cr. die Grundsätze berathen, nach welchen bei der Berechnung der Standfestigkeit hoher Bauwerke auf geringer Grundfläche in Bezug auf die Bemessung des Winddrucks und der Festigkeit des Mauerwerks im öffentlichen Sicherheitsinteresse zu verfahren sei. Die Berathungen haben zu folgendem Ergebniß geführt.

Den Berathungen der Stabilität und Festigkeit der Bauwerke ist bisher ein Winddruck von 125 kg für den qm einer der Windrichtung normal entgegenstehenden Ebene zu Grunde gelegt worden. Trifft der Wind die Ebene nicht normal, so ist der Normaldruck auf die Einheit der Ebene nach dem Quadrate des Kosinus des Richtungswinkels verringert worden. Von diesen Regeln abzugehen liegt, obwohl in verschiedenen technischen Zeitschriften einzelne Mittheilungen über größere Windpressungen gemacht worden sind, ein Anlaß nicht vor. Der Druck von 125 kg für das Quadratmeter ist größer, als solcher bei den stärksten Stürmen im deutschen Binnenlande beobachtet worden ist, und ist bisher nicht bekannt geworden, daß Bauwerke, deren Standfestigkeit unter Zugrundelegung eines solchen Winddrucks richtig bemessen worden ist, vom Winde umgestürzt worden wären. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß an gewissen Orten, an denen durch lokale Hindernisse eine Zusammenziehung des Windstromes bedingt wird, größere Pressungen entstehen können. Auch sind in den Küstengebieten, namentlich in Schottland, Windpressungen beobachtet worden, welche die bei uns ermittelten weit überschreiten. Dieselben würden indessen nur an den Beobachtungsorten Berücksichtigung verdienen, dagegen für die Aufstellung allgemein gültiger Regeln wohl nicht in Betracht kommen können.

Die Akademie des Bauwesens ist daher der Ansicht, daß im Sicherheitsinteresse die Pressung des Windes unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht unter 125 kg für das Quadratmeter einer normal zur Windrichtung gerichteten ebenen Fläche anzunehmen ist, und nur — soweit nach den örtlichen Verhältnissen erfahrungsmäßig größere Windpressungen auftreten — diese bei Ermittelung der dem Bauwerke zu gebenden Abmessungen in Rechnung zu stellen sind.

In Bezug auf die Berechnung der Standfestigkeit von hohen Bauwerken auf kleiner Grundfläche, wie etwa Schornsteine, freistehende Mauern, Thürme u. s. w., soweit dieselben als einheitliche Mauerkörper betrachtet werden können, bei denen der Winddruck allein die umstürzende Kraft bildet, ist im Sicherheitsinteresse der Nachweis zu führen, daß die Mittelkraft aus dem Eigengewichte des über dem gefährlichen Querschnitt liegenden Theils des Bauwerks und dem darauf wirkenden, am ungünstigsten gerichteten stärksten Winddruck noch innerhalb des Mauerwerks verbleibt, und dem äußern Rande desselben nicht so nahe tritt, daß eine Zerstörung des Materials durch Druck herbeigeführt wird. Diese Voraussetzung muß selbst in dem Falle zutreffen, daß eine Adhäsion des Mörtels an den Steinen nicht vorhanden ist, und die Lagerfugen windseitig sich ungehindert öffnen können.

Düsseldorf, den 4. September 1889. I. III. A. 5209.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

837. 797. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3. Januar d. J. (Amtsblatt Seite 15) bringe ich hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß der von den expedirenden Sekretären im Reichsversicherungsamte Buschmann-Götze herausgegebene Taschenkalender zum Gebrauche bei Handhabung der Unfall- und Krankenversicherungsgesetze für das Jahr **1890** im Monat November d. J. erscheinen wird.

Der Preis des Kalenders beträgt bis zum Schlusse dieses Monats 3 Mark 50 Pf. und später 4 Mark 50 Pf. das Exemplar.

Düsseldorf, den 4. September 1889. I. III. B. 4310.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

838. 798. Der Königliche Amtsrichter Bohnstedt zu Wesel ist auf Grund des §. 51 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, zum Vorsitzenden des für den Kreis Rees mit dem Sitze in Wesel errichteten Schiedsgerichts der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ernannt worden.

Düsseldorf, den 3. September 1889. I. III. B. 4889.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

839. 788. In Gemäßheit des §. 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Gemeindebezirk Till-Moyland, Kreis Cleve, die Anlegung des Grundbuchs begonnen ist.

Cleve, den 2. September 1889. I. Nr. 1/53. 89.
Königliches Amtsgericht, Abtheilung für Grundbuchsachen.

840. 789. Der Beginn der nächsten Schwurgerichtssitzungen ist auf den 14. Oktober d. J. festgesetzt und der Herr Landgerichts-Direktor Wippermann hierselbst zum Vorsitzenden ernannt.

Essen, den 6. September 1889. Pr. I. 56.
Königliches Landgericht.

841. 799. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 20. Januar 1886 wird dem Gutsbesitzer Robert Römer zu Metzkausen das Eigenthum des Bergwerks „Benthausen" in den Gemeinden Metzkausen und Meiersberg, im Kreise Düsseldorf Land, Regierungsbezirke Düsseldorf, Oberbergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von zwei Millionen ein hundert vier und achtzig tausend achthundert neun und siebenzig ein halb Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, a bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 30. August 1889. J.-Nr. 7720.
(L. S.) Königliches Oberbergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 30. August 1889.
Königliches Oberbergamt.

842. 802. Zu Mündelheim im Regierungsbezirk Düsseldorf wird am 13. d. Mts. eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 10. September 1889. IV. 13807.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Köhne.

843. 806. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde M.-Gladbach hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für die zur Freilegung der Straßen- und Baufluchtlinien der Crefelderstraße vom alten Markte bis zur Steinstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde M.-Gladbach (Stadt) belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	3,9	—	—	Kaumanns, Rudolf.	M.-Gladbach.
		2,5	—	—		
2	—	12,6	—	—	Hermkes, Geschwister.	do.
		1,5	—	—		
3	—	18,8	—	—	Croon, Gebrüder.	do.
4	—	4,7	—	—	Pferdmenges, Albert.	do.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung auf **Mittwoch, den 25. September d. J.,** Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu M.-Gladbach anberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 10. September 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

Personal-Chronik.

844. 807. A. Charakter- und Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kaufmann und Fabrikanten Hermann Hardt zu Lennep den Charakter als Kommerzienrath zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Landrath Freiherrn von Hövel zu Essen den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem evangelischen Hauptlehrer und Organisten Georg Kellermann hierselbst aus Anlaß seines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

50jährigen Dienstjubiläums den Königlichen Kronenorden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

B. Communal-Verwaltung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. v. M. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Oberhausen getroffenen Wahl den seitherigen Beigeordneten Friedrich Haumann zu Essen als Bürgermeister der Stadt Oberhausen für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren zu bestätigen geruht.

Der Herr Oberpräsident hat die bisherigen Beigeordneten der Landbürgermeisterei Friemersheim, Rentner Johann Hölsen zu Bliersheim und Gutsbesitzer Gerhard Hülsen zu Rumeln in gleicher Eigenschaft auf eine fernere 6jährige Amtsdauer ernannt.

C. Schul-Verwaltung.

Der Pfarrer Albrecht zu Burg ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschule daselbst ernannt worden.

Der Pfarrer Appel zu Homberg ist zum Lokalschulinspektor der dritten evangelischen Volksschule in Homberg sowie der evangelischen Schule in Hochheide ernannt worden.

Der Königliche Kreisschulinspektor Dr. Keussen zu Crefeld ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Schulen Nr. 36, 38 und 39, sowie der evangelischen Schule Nr. 37 daselbst ernannt worden.

Der Hauptlehrer Vaillant zu Crefeld ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule Nr. 40 daselbst ernannt worden.

Der Pfarrer Reichardt zu Holten ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschule zu Fahrn ernannt worden.

Der Pfarrer Volk zu Süchteln ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Schule daselbst ernannt worden.

Ernennungen von Lehrpersonen während des Monats August 1889.

a. provisorisch:

1. Beck, Johann Heinrich, an der Wachenhausschule der Unterbarmer evang. Gemeinde. 2. Damm, Ewald, an der evang. Volksch. zu Immigrath. 3. Daub, Hermann, an einer Volksch. des Stadtkreises Remscheid. 4. Eder, Georg, an der evang. Volksch. zu Neukirchen. 5. Esser, Anna, an der kath. Volksch. zu Gerresheim. 6. Emping, Maria, an der kath. Volksch. zu Schelsen. 7. Eumann, Georg, an der evang. Volksch. zu Fingscheidt. 8. Gastreich, Ernst, an der evang. Volksch. zu Blombacherbach, 9. Hechtenberg, Julius, an der evang. Volksch. zu Hoeferhof. 10. von der Laden, Wilhelm, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Lüttringhausen. 11. Lampei, August, an einer Volksch. der Stadtgemeinde Oberhausen. 12. Meitling, Katharina, an der kath. Volksch. zu Schoenebeck, 13. Plenger, Wilhelm, an der evang. Volksch. zu Rotthausen I. 14. Rubke, Leopold, an der evang. Volksch. zu Rumeln. 15. Schmitt, August, an der städtischen höhern Mädchenschule zu Wesel. 16. Schütz, Emil, an der evang. Volksch. zu Hoerstgen. 17. Schulte, August, an der evang. Volksch. zu Gruiten. 18. Waltermann, Anna, an einer Volksch. der Stadtgemeinde Oberhausen. 19. Weber, August, an der evang. Volksch. zu Graefrath. 20. Wild, Gustav, an der evang. Volksch. zu Schoeller. 21. Wittig, Emil, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Lüttringhausen.

b. definitiv:

1. Boelitz, Elisabeth, an der Mittelmädchensch. zu Düsseldorf. 2. Bredow, Otto, an einer Volksch. des Stadtkreises Elberfeld. 3. Busch, Sibilla, an der kath. Volksch. zu Hüls. 4. Claus, Franz, an der kath. Volksch. zu Heisingen. 5. Dahmen, Suitbert, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. 6. Ernst, Franz, an der städtischen höhern Knabensch. zu Grevenbroich. 7. Foerster, Rudolf, als Hauptlehrer an einer Volksch. des Stadtkreises Remscheid. 8. Gehlen, Joh. Jos., an der kath. Volksch. zu Mintard. 9. Ww. Hebenstreit, an der kath. Volksch. zu Steele. 10. Heinrichs, Johann, an der kath. Volksch. zu Quettingen. 11. Helpenstein, Friedrich, an der kath. Volksch. zu Uedem. 12. Hogenkamp, Elisabeth, an der kath. Volksch. zu Loicum. 13. Holland, Josefine, an einer Volksch. des Stadtkreises Düsseldorf. 14. Huellen Dr., Carl, an der städtischen höhern Knabensch. zu Xanten. 15. Janssen, Emil, an der kath. Volksch. zu Cleve. 16. Irriger, Heinrich, an der einklassigen evang. Volksschule zu Lauerhaas. 17. Kesper, Josef, an der evang. Volksch. zu Vohwinkel. 18. Kirsch, Friedrich, an einer Volksch. des Stadtkreises Elberfeld. 19. Krewinkel, Emil, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. 20. Krumme, Heinrich, an der evang. Volksschule zu Capellen. 21. Leite, Rudolf, als Hauptlehrer an einer Volksch. des Stadtkreises Elberfeld. 22. Marre, Heinrich, an der kath. Volksch. zu Schmachtendorf. 23. Mees, Johann, an der kath. Volksch. zu Rellinghausen. 24. Merkelbach, Friedrich Wilh., an der evang. Volksch. zu Altenessen bei Zeche Neuessen. 25. Pees, Johann, an der kath. Volksch. zu Hassum. 26. Pick, Heinrich, an einer evang. Volksch. zu Graefrath. 27. Rellensmann, Ernst, an der evang. Volksch. zu Moers. 28. Roelen, Lina, an der kath. Volksch. zu Xanten. 29. Röttgen, Johann, an der kath. Volksch. II zu Borbeck. 30. Rosenbaum, Albert, an der kath. Volksch. zu Untermeiderich. 31. Sandmann, Friedrich, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Mülheim a. d. Ruhr. 32. Schaller, Anna, an der evang. Volksschule zu Kray. 33. Schilling, Jacob, an der kath. Volksch. zu Heidhausen. 34. Schneiders, Heinrich, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Dorp. 35. Schnitzler, Friedrich, an der kath. Volksch. zu Gerresheim. 36. Schumacher, Maria, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Neuß. 37. Sonderland, Maria, an der kath. Volksch. zu Süchteln. 38. Stallknecht, Friedrich, an der evang. Volksch. zu Frintrop. 39. Strom, Johanna, an der kath. Volksch. zu Hüls. 40. Trecker, Peter, an der kath. Volksch. zu Mündelheim. 41. Wilms,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Theodor, an einer Volksch. des Stadtkreises Elberfeld. 42. Winter, Theodor, an einer Volksch. der Stadtbürgermeisterei Solingen.

845. 787. Personal-Chronik des Oberlandesgerichts für den Monat August 1889.

1. Der Gerichtsdiener Lehmann ist zum Gerichtsvollzieher kr. A. bei dem Amtsgericht in Köln; 2. der Gerichtsdiener Krüger ist zum Gerichtsvollzieher kr. A. bei dem Amtsgericht in Kerpen ernannt und 3. der Amtsgerichtsrath von Kempis ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Köln, den 31. August 1889. Pr. 9508.

Königliches Oberlandesgericht.

846. 792. Personal-Chronik für den Monat August 1889.

1. Ernannt sind: a) der Rechtskandidat Freiherr von Plettenberg zum Referendar; b) der Referendar a. D. Hillenkamp zu Neheim zum Sekretär bei dem Amtsgerichte zu Warburg.

2. Versetzt sind: a) der Referendar Tamms zu Wolgast aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Stettin in den hiesigen; b) der Gerichtsvollzieher Homersen zu Hattingen an das Amtsgericht zu Bielefeld.

3. Dem Rechtsanwalt und Notar Greiff in Halle i. Westf. ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Verlegung seines Wohnsitzes nach Oldendorf gestattet.

4. Die Amtsgerichtssekretäre Moll zu Wesel und Standfuß zu Münster, sowie der Gerichtsvollzieher Probst zu Hörde sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 3. September 1889. Pr. 9459.

Der Oberlandesgerichts-Präsident. J. V.: Schmedes.

847. 803. Personal-Chronik.

1. Dem Staatsanwalt von Hagen zu Bielefeld ist Allerhöchst der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen worden.

2. Der Sekretär Somnitz bei der Staatsanwaltschaft zu Münster ist zum 1. November d. J. mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

3. Der Sekretär Martini bei der Staatsanwaltschaft zu Arnsberg ist zum 1. November d. J. in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft zu Münster versetzt.

4. Der Expeditionsgehülfe Streit bei dem Gerichtsgefängnisse zu Glogau ist zum Gefängnißinspektor bei dem Gerichtsgefängnisse zu Hagen ernannt.

Hamm, den 5. September 1889. I. 2974.

Der Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrath:

Irgahn.

Am Montag, den 16. d. M. wird die drei Bogen starke Nummer 119 des Oeffentlichen Anzeigers, enthaltend u. A.: Verzeichniß der bei der Hinterlegungskasse der Königlichen Regierung in Düsseldorf hinterlegten Massen, bei welchen im Laufe des gegenwärtigen Vierteljahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, — besonders ausgegeben werden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Bestimmungen zur Ausführung des §. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1887, die Besteuerung des Zuckers betreffend.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf